

41. Sitzung Leg.-Periode 2011/2016
Homberg, den 24. September 2015
Beginn: 19:00 Uhr

Niederschrift
über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 24. September 2015
in der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx eröffnet die Sitzung, begrüßt die Damen und Herren Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats mit Bürgermeister Dr. Ritz an der Spitze, die Zuhörer sowie Frau Brandau von der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen. Besonders begrüßt er Herrn Karl Hassenpflug als neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

Er stellt fest, dass Einwendungen gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung nicht erhoben werden, und dass zur Zeit 28 Stadtverordnete im Saal anwesend sind, darunter zehn Stadtverordnete von der SPD, acht Stadtverordnete von der CDU, fünf Stadtverordnete von der FWG, drei Stadtverordnete von der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN sowie zwei Stadtverordnete von der FDP.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Hauses fest.

Für den erkrankten Herrn Stadtrat Monstadt lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx eine Genesungskarte herumgehen.

Im Anschluss daran verliest er die Nachrufe des kürzlich verstorbenen Herrn Werner Bierach und des Herrn Manfred Ripke. Zu deren Ehren erheben sich die Anwesenden.

Nachträglich gratuliert er allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Herr stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher Dewald gratuliert Herrn Marx zu seinem Geburtstag.

Anwesend von der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Hartmut Barthel	CDU	Herr Konrad Jäger	CDU
Herr Axel Becker	CDU	Herr Joachim Jerosch	SPD
Herr Klaus Bölling	GRÜNE	Herr Holger Jütte	FDP
Herr Peter Dewald	CDU	Frau Ursula Jungermann	SPD
Herr Ulrich Fröhlich-Abrecht	CDU	Herr Wolfgang Knorr	CDU
Herr Stefan Gerlach	SPD	Herr Günther Koch	FWG
Herr Dietmar Groß	FWG	Frau Edith Köhler	SPD
Herr Dietrich Habbishaw	GRÜNE	Herr Friedhelm Lotz	SPD
Herr Bruno Hassenpflug	SPD	Herr Christian Marx	SPD
Herr Karl Hassenpflug	FDP	Herr Heinz Marx	SPD
Herr Sascha Henschke-Meyl	FWG	Herr Joachim Pauli	CDU
Herr Bernd Herbold	SPD	Frau Nadine Potstawa	CDU

Herr Hilmar Höse
Herr Achim Jäger

GRÜNE
FWG

Herr Eckbert Siebert
Frau Barbara von Gimborn

FWG
SPD

Anwesend vom Magistrat:

Herr Bürgermeister Dr. Nico Ritz
Herr Stadtrat Joachim Eisenberg
Herr Stadtrat Heinrich Engelhardt

Herr Erster Stadtrat Gerhard Fröde
Frau Stadträtin Christa Gerlach
Herr Stadtrat Jürgen Kreuzberg

Zuhörer: 25

VERLAUF UND ERGEBNIS DER BERATUNGEN ZU DEN EINZELNEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN:

Zu Punkt 1:

Gegenstand: Kenntnisnahme des 2. Berichts über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO und 1. Halbjahresbericht nach § 4 Absatz 2 Schutzschirmgesetz der Kreisstadt Homberg (Efze) für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 2. Bericht über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO und den 1. Halbjahresbericht nach § 4 Absatz 2 Schutzschirmgesetz der Kreisstadt Homberg (Efze) für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis.

Zu Punkt 2:

Gegenstand: Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2013 gemäß § 112 Absatz 9 HGO

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Unterrichtung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr 2013 gemäß § 112 Absatz 9 HGO zur Kenntnis.

Zu Punkt 3:

Gegenstand: Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung der Bauleitplanung für Wochenendhausgrundstücke am Werrberg; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes

Herr stellvertretender Ausschussvorsitzender Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses trägt Herr Ausschussvorsitzender Höse vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung einer Änderung Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze), zur

Erweiterung des Sondergebietes - Wochenendhausgebiet - (SO-WO), „Am Werrberge“.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 4:

Gegenstand: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung einer Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Stadtteile Caßdorf und Lützelwig zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen (SO-WI) am Batzenberg;
hier: **Aufstellungsbeschluss**

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung einer Änderung Nr. 5 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Stadtteile Caßdorf und Lützelwig, zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen (SO-WI) „Am Batzenberg“.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 5:

Gegenstand: Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
a) **Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 60 zur Anpassung an die Erschließungsplanung zur Ertüchtigung der Infrastruktur des Gewerbegebietes Homberg Süd (ehem. Ostpreußenkaserne) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB;**
hier: **Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses trägt Herr Ausschussvorsitzender Höse vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie folgt:

Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2 - Regionalplanung Steinweg 6 34117 Kassel	
-----------------------------------------------------------------------------------------	--

<p><u>Stellungnahme vom 22.07.2015</u></p> <p>Der o. g. Planung in der mir vorgelegten Form stehen keine Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 entgegen.</p> <p>Die Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.1, 31.3 und 31.5 Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2015</u></p> <p>Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:</p> <p><u>Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg.</p> <p><u>Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz</u></p> <p>Zu dem Vorhaben habe ich bereits im Februar 2014 Stellung genommen. Die Prüfung der nun vorgelegten Unterlagen verursacht keine Änderung dieser Stellungnahme. Aus altlasten- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es ergeht jedoch folgender <u>Hinweis</u>: Wie bereits in den Antragsunterlagen angegeben, ist für den Geltungsbereich in der Altflächendatei des Landes Hessen (ALTIS) ein Altstandort eingetragen. Folgende Merkmale sind enthalten:</p> <p>Schlüsselnummer: 634.009.060-001.105 Art der Fläche: Altstandort Rechtswert: 3528864 Hochwert: 5653704 Adresse: Waßmuthshäuser Straße 43 Beschreibung: ehem. Ostpreußenkaserne Status: Fläche nicht bewertet Erfassungsdatum: 15.04.2013</p> <p>Bei dem Altstandort handelt es sich um eine ehemalige Kaserne. Da im Bereich ehemaliger Betankungs- und Fahrzeugwaschanlagen Restbelastungen nicht ausgeschlossen sind, wurde die ehemalige Kaserne in die Altflächendatei des Landes Hessen (ALTIS) aufgenommen. Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p> <p><u>Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u></p> <p>Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p><u>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreis-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt, hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreis Ausschuss des</p>

<p>schuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p><u>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</u></p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, liegt die Zuständigkeit für o.g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p>	<p>Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt, hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt, hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. 33.1 - Immissionsschutz Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.07.2015</u></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden zu dem o. g. Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.07.2015</u></p> <p>Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 - Untere Naturschutzbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.07.2015</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird bei der Planung berücksichtigt. 2. Der Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die geplanten bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen betroffen. <p>Der Rückbau der Panzerstraße sowie die Umgestaltungsarbeiten an der Panzerwaschanlage werden zwar grundsätzlich von der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt, doch wurde weder der Zeitpunkt noch die Ausführung der bereits durchgeführten Arbeiten selbst - auch hinsichtlich der Funktionalität - geprüft und abgestimmt. Inwieweit der Umbau der Panzerwaschanlage geeignet ist den Amphibien den Ausstieg aus der Anlage zu ermöglichen, kann unsererseits nicht abschließend beurteilt werden und sollte durch ein sachkundiges Büro geprüft werden. Gegebenenfalls sind Nachbesserungsarbeiten durchzuführen.</p> <p>Eine Ortsbesichtigung ergab, dass vor der Panzerwaschanlage Straßenaufbruchmaterial lagert, dies widerspricht eindeutig den Festsetzungen des Bebauungsplänenwurfes. Es muss durch geeignete Absperrmaßnahmen sichergestellt werden, dass die für den Artenschutz relevanten Flächen - hier: Biotopentwicklungsfläche -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde aufgrund vorangegangener Gespräche mit der UNB deren Einverständnis vorausgesetzt, ohne eine formale Zustimmung abzuwarten. Hinsichtlich der durchgeführten Maßnahme wird jedoch weiterhin davon ausgegangen, dass sie eine Verbesserung der Ausstiegsmöglichkeiten für die in dem Wasserbecken befindlichen Amphibien darstellt. Die Stadt sagt zu, dies durch einen Sachverständigen dokumentieren zu lassen.</p> <p>Es werden entsprechende Maßnahmen vorgenommen.</p>

<p>nicht anderweitig genutzt werden und somit den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen in Frage stellen.</p> <p>3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. mit § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Es werden keine Anregungen und Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.2 - Wasser- und Bodenschutz Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2015</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken. Bezüglich der Beurteilung der erforderlich werdenden Wasserversorgung des Plangebietes und ob das Plangebiet von Altlasten betroffen ist, ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wurde am Verfahren beteiligt. Hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.5 - Straßenverkehrsbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.07.2015</u></p> <p>Die Planunterlagen wurden eingesehen.</p> <p>Die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit im gesamten Planungsgebiet liegt beim Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) als Ordnungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt, hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37 Brand- und Katastrophenschutz Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 19.06.2015</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. ▪ Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<p>Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min bis 3.200 l/min, - in Industriegebieten mind. 3.200 l/min. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.</u> Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss über Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungs-beständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brand-schutzdienststelle des Schwalm-Eden Kreises abgestimmt werden. ▪ Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein. ▪ Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. ▪ Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. ▪ Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. 	
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 80 - Amt für Wirtschaftsförderung Parkstraße 6 34576 Homberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.07.2015</u></p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihres oben genannten Schreibens vom 19.06.2015 und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Homberg keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung Schladenweg 39 34560 Fritzlar</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.07.2015</u></p>	

<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Planung weder Bedenken noch werden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hess. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Ketzerbach 10 35097 Marburg</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.07.2015</u></p> <p>Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.</p> <p>Der hiesigen Abteilung hessenARCHÄOLOGIE bleibt eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Polizeidirektion Homberg (Efze) August-Vilmar-Straße 20 34576 Homberg/Efze</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.07.2015</u></p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen zu den Änderungen des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) als Ordnungsbehörde Verkehrsangelegenheiten Rathausgasse 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.07.2015</u></p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 24.07.2015</u></p> <p>Durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 60 sollen insbesondere die Abgrenzungen der bisher aus-gewiesenen Verkehrs- und Erschließungsflächen innerhalb des rechtskräftigen Gewerbegebietes an die tatsächliche Erschließungsplanung angepasst werden. Weiterhin werden Korrekturen der bisher festgelegten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Entlang der Kreisstraße 36 verändert sich u. a. der Hauptzufahrtbereich - er wird flächenmäßig zugunsten einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Brigadepplatz), auf der eine Bushaltestelle angelegt werden soll, verkleinert.</p> <p>Im Norden entfällt offensichtlich die Zufahrtsstraße zum ehemaligen Technikbereich (ehemals GE 1) und der Zufahrtbereich zur K 36. Das ehemalige GE-Gebiet 1 ist im Geltungsbereich der 1. Änderungsplanung nicht mehr enthalten.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir verweisen jedoch auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2013 zur Aufstellung des B-Planes Nr. 60. Diese Forderungen gelten analog auch für die 1. Änderungsplanung.</p>	
<p>HESSEN-FORST Forstamt Neukirchen Hersfelder Straße 25 34626 Neukirchen</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.07.2015</u></p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Gewerbegebiet Homberg Süd“ (ehem. Ostpreußenkaserne) der Kreisstadt Homberg bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Forstlich zu vertretende Belange werden nicht berührt, wenn sichergestellt ist, dass die geregelte Forstwirtschaft der anliegenden Waldflächen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Rechtsgrundlage: Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (HwaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl Nr. 16 Seite 458 vom 08. Juli 2013).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nahverkehr Schwalm-Eder Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.07.2015</u></p> <p>Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.06.2015</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Fritzlar.</p> <p>Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bis zu einer maximalen Bauhöhe von 16 m seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Sollten sich die beantragten Parameter im weiteren Verfahren nicht ändern, so ist eine erneute Beteiligung nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EnergieNetz Mitte Kleinengliser Str. 2 34582 Borken</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.07.2015</u></p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.06.2015 und teilen ihnen mit, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 Gasversorgungsleitungen der EnergieNetz Mitte GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Einen Plan, aus dem Sie die Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen können, haben wir dem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung unserer Versorgungsleitungen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Homberg (Efze).</p> <p>Zu weiteren Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Avacon AG Prozesssteuerung - DGP Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p> <p><u>Stellungnahme vom 06.07.2015</u></p> <p>Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Bamberg Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.07.2015</u></p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 der Kreisstadt Homberg (Efze) -Gewerbegebiet Homberg Süd keine Anlagen der Tennet TSO GmbH vorhanden sind.</p> <p>Belange des Unternehmens werden somit durch den uns vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Koordinierungsbüro Raumordnung und Stadtentwicklung Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.07.2015</u></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verband Hess. Fischer e.V. Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.07.2015</u></p> <p>Die Planaufstellung hätte die große Chance eröffnet, für den Oberlauf des Hohlebachgrabens etwas zu machen. Ab der ehemaligen Panzerstraße zur Panzerwaschanlage, die jetzt teilweise zurückgebaut wird, sollte das ständig wasserführende tiefe Kerbtal innerhalb der ausgewiesenen Fläche</p>	<p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 wären die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen eine sinnvolle Alternative zu den anderen festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen gewesen. Dies wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht gefordert oder angeregt. Bei der nun vorliegen-</p>

<p>„Wald“ als öffentliches Gewässer dargestellt werden. Hier ist der Rest des Grabens absolut schützenswert. Die Ausweisung Wald bietet keine absolute Garantie, solange nicht der Wasserlauf beschrieben und als eigenständiges Naturobjekt dargestellt ist. Unterhalb der Waldfläche bei Eintritt in das Baugebiet ist er in Betonröhren beim Bau der Kasernen vor 50 Jahren verpackt worden und tritt erst wieder kurz vor der Herzbergstraße zutage. Es wäre wünschenswert, wenn er zumindest in Teilbereichen, dort wo die Rohre als Leitungstrassen geschützt dargestellt sind und nicht überbaut werden können, geöffnet, heißt renaturiert, würde. Dies wäre eine wirkliche Ausgleichsmaßnahme und würde dem Hohlloch seine Ursprungsbedeutung wenigstens teilweise zurückgeben. Sonstige Anregungen oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen</p>	<p>den 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Ausgleichsmaßnahmen in größerem Umfang nicht erforderlich, die vorgenommenen Entsiegelungen sind als Ersatz für andere, nicht durchgeführte Kompensationsmaßnahmen anzusehen und mit der Naturschutzbehörde abgesprochen. Eine teilweise Öffnung des verrohrten Hohlloches wie vorgeschlagen wird jedoch als Ausgleichsmaßnahme für andere, zukünftige Baumaßnahmen seitens der Stadt geprüft.</p>
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald Hauptstraße 7 34593 Knüllwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.07.2015</u></p> <p>Von Seiten der Gemeinde Knüllwald bestehen gegen die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 60 der Kreisstadt Homberg (Efze) „Gewerbegebiet Homberg-Süd“ keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern Landgrafenstraße 9 34590 Wabern</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.06.2015</u></p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 der Kreisstadt Homberg (Efze) bestehen seitens der Gemeinde Wabern keine Bedenken und Anregungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Borken Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 25.06.2015</u></p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Kreisstadt Homberg (Efze) - Gewerbegebiet Homberg Süd (ehem. Ostpreußenkaserne) werden die Belange der Stadt Borken (Hessen) nicht berührt und somit werden für diese Planung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Magistrat der Stadt Felsberg Vernouillet-Allee 1 34587 Felsberg</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.06.2015</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o. g. Bebauungsplan vorzubringen hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 23 Ja-Stimmen und fünf Enthaltungen.

- Gegenstand:** Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
b) **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf des Gebäudes U1 und der angrenzenden Flächen an den Motorsportclub Homberg e.V. im ADAC**

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

- Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt den Abschluss eines notariellen Kaufvertrages zwischen der Hessischen Landgesellschaft Kassel und dem Motor-Sport-Club Homberg im ADAC, über eine noch zu vermessende Grundstücksteilfläche in Größe von ca. 1.021 m², zum Kaufpreis von 13.469,00 €, im Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd (ehemalige Ostpreußenkaserne).
Der Kaufvertrag wird am 6. Oktober 2015 vor dem Notar Wolf Nottelmann, Kassel, abgeschlossen.

- Abstimmung:** Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

- Gegenstand:** Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
c) **Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Flächen des Solarparks Homberg von der HLG an die Stadt Homberg**

- Beschluss:** Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx teilt mit, dass zum Tagesordnungspunkt 5 c) noch Klärungsbedarf besteht und der Sachverhalt deshalb von der Tagesordnung abgesetzt wird.

- Gegenstand:** Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
d) **Sachstand Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages HLG ./.. Hucke/Althaus**

Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, der beauftragte Rechtsanwalt habe die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft. Seine erste rechtliche Einschätzung lässt darauf schließen, dass es sehr gute Möglichkeiten gibt, den Kaufvertrag anzugreifen.

Bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sollen weitere Vergleichsgespräche mit den Grundstückserwerbern geführt werden. Am 5. November 2015 muss die Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidung über den Fortgang der Angelegenheit treffen.

- Gegenstand:** Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd;
e) **Information über Verhandlungen mit dem Schwalm-Eder-Kreis über Flächen im Gewerbegebiet Homberg (Efze) Süd (ehemalige Dörnbergkaserne)**

Bürgermeister Dr. Ritz informiert über die Unterschiede zwischen einer Erstaufnahmeeinrichtung und einer Gemeinschaftsunterkunft. Bis zum Jahresende wird mit 2.100 Asylbewerbern im Schwalm-Eder-Kreis gerechnet. Dadurch entsteht ein enormer Druck auf den Kreis, diese Menschen unterzubringen.

Deshalb wurde an Unterkunftsgebäude in der Dörnbergkaserne gedacht. Ein weiterer Grund dafür ist die Nähe zur Ausländerbehörde. In beiden Wohnblocks kann Platz für ca. 150 Personen geschaffen werden.

Geplant ist, die Feldwebelwohnhäuser aufzugeben, und die jetzt untergebrachten Personen dann in die Dörnbergkaserne umzusiedeln. Beabsichtigt ist, dass der Kreis die Gebäude A II, A III und B gegen die kreiseigene Immobilie „Wallstraße 16“ (Jobcenter) tauscht.

Zu Punkt 6:

Gegenstand: Neuorganisation Dorfgemeinschaftshaus Caßdorf

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Trennung der Heiztechnik des bisherigen Dorfgemeinschaftshauses von Feuerwehrgerätehaus und Kindergarten soll geprüft und zeitnah umgesetzt werden.
2. Ein Architekt soll mit der Prüfung einer baulichen Aufwertung des Sportlerheimes und dessen Umfeldes beauftragt werden.
3. Das bisherige DGH-Gebäude soll zum Verkauf angeboten werden. Im Vorfeld ist eine möglichst ideale Flächenkonfiguration zu prüfen.

Für den Haushalt 2016 sind entsprechende Haushaltsmittel zu Ziffer 1 und 2 einzustellen.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 7:

Gegenstand: Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von städtischen Immobilien:

a) Mardorfer Weg 2

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Immobilie Mardorfer Weg 2, zum Preis von 50.000,00 €, an die Eheleute Sara und Marcel Pfeiffer, Homberg (Efze), zu veräußern.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Gemäß § 25 HGO war Herr Herbold während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Gegenstand: **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von städtischen Immobilien:**

b) Holzhäuser Straße 11

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat, in eigener Zuständigkeit, mit dem Verkauf der Immobilie Holzhäuser Straße 11 zu beauftragen.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Gemäß § 25 HGO war Herr Herbold während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Gegenstand: **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von städtischen Immobilien:**

c) Kirchplatz 1

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der erneuten Ausschreibung der Immobilie Kirchplatz 1 zu beauftragen.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Gemäß § 25 HGO war Herr Herbold während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Gegenstand: **Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf von städtischen Immobilien:**

d) Untergasse 25

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat mit der erneuten Ausschreibung der Immobilie Untergasse 25 zu beauftragen.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Gemäß § 25 HGO war Herr Herbold während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Zu Punkt 8:

Gegenstand: **Einstellung einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**
hier: Beauftragung der Verwaltung einen entsprechenden Förderan-

trag zu stellen und die Stellenausschreibung zeitgerecht vorzunehmen

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Herr Bürgermeister Dr. Ritz trägt die Beschlussempfehlung für den Magistrat vor.

Laut Herrn Groß ist die FWG-Fraktion für eine Zustimmung, da eine personelle Unterstützung unbedingt erforderlich sei. Er ruft zur aktiven Mitarbeit auf, insbesondere die Parlamentarier, da die bisherige Beteiligung zu gering sei.

Laut Herrn Herbold handelt es sich beim Klimaschutz um ein ganz wichtiges Zukunftsthema. Dazu nennt er Zahlen der „CO²-Produktion“ deutscher Bürgerinnen und Bürger. Kluge Konzepte und Personen mit viel Erfahrung seien erforderlich. Homberg müsse sich dieser Aufgabe stellen.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Klimaschutzmanagerin / einen Klimaschutzmanager zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, Anfang 2016, einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Förderantrag zu stellen und die Stellenausschreibung zeitgerecht vorzunehmen.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 9:

Gegenstand: **Kindertagesstättenplanung für das Betreuungsjahr 2016/17 und folgende Jahre**

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag zur Prüfung verschiedener Varianten, auf der Grundlage des Konzeptes, in die Fachausschüsse und den Magistrat zu geben. In die Prüfung ist auch der Bereich des Alten Schützenhauses einzubeziehen.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 10:

Gegenstand: **Aufstellung einer Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 35 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Holzhäuser Feld;
hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss**

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses trägt Herr Ausschussvorsitzender Höse vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie folgt:

<p>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.06.2015</u></p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Fritzlar. Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> <p>Firsthöhe max. 17,0 m</p> <p>Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so ist eine erneute Beteiligung unsererseits nicht erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung der maximalen Firsthöhe ist nicht geplant.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Produktion Techn. Infrastruktur 24 Fulda Am Fieseler Werk 19 - 23 34253 Lohfelden</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.06.2015</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). In den neu geplanten Straßen müssen noch Telekommunikationsanlagen verlegt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens ein Monat vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>Die Benachrichtigung der Deutschen Telekom GmbH zum rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes innerhalb der zu ergänzenden Erschließungsabschnitte sollte so früh wie möglich, mindestens einen Monat vor Baubeginn, schriftlich erfolgen. Eine Koordinierung des Ausbaus der Leitungsnetze der verschiedenen Versorgungsträger ist zu begrüßen und trägt zur Kostenminderung bei.</p>

<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Untere Königsstraße 95 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.06.2015</u></p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Baugebietes „Holzhäuser Feld“ und ist Teilbereich des B-Planes Nr. 35. Im Westen grenzt das Gebiet an die Gemeindestraße Waßmuthshäuser Straße, im Osten an die Kreisstraße 36 und im Norden an die Gemeindestraße „Dresdener Allee“ an. Etwa 50 m nördlich der „Dresdener Allee“ verläuft die Bundesstraße 323.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anpassung der bestehenden Festsetzungen des B-Planes Nr. 35 an die hohe Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienwohnhäusern geschaffen werden. Der Änderungsbereich soll neuparzelliert und die innere Erschließung geringfügig geändert werden. An der Anbindung des Baugebietes an das überörtliche Straßennetz sind keine Änderungen geplant.</p> <p>Gegen die 5. Änderung des B-Planes Nr. 35 bestehen aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände. Wir stimmen der Bauleitplanung der Stadt Homberg bei Berücksichtigung nachstehender Forderungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der Kreisstraße 36 ist gem. § 23 (1) HStrG zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der Fahrbahn eine Bauverbotszone von 20,00 m gesetzlich festgesetzt. Die vorhandene Baugrenze an der K 36 ist analog der 1994 entlang der Kreisstraßen geltenden 15,00 m-Bauverbotszone festgesetzt worden. Mittlerweile ist nach Änderung des Hess. Straßengesetzes im Jahre 2003 eine Bauverbotszone von 20,00 m zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der Fahrbahn gesetzlich festgesetzt. Um etwa gleiche Abstandmaße zu gewährleisten bzw. beizubehalten, lassen wir für das im östlichen Änderungsbereich an der K 36 gelegene Flurstück 64 eine Reduzierung der jetzt geltenden 20,00 m-Bauverbotszone auf ein Maß von 15,00 m zum äußersten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße im Rahmen einer Ausnahme von den Festsetzungen des § 23 (1) HStrG nach Abs. 8 zu. Wir bitten, die Baugrenze entlang der K36 im Planentwurf entsprechend festzusetzen und bemaßt, mit Darstellung des Fahrbahnrandes der Kreisstraße, noch darzustellen. - Wir weisen darauf hin, dass Hessen Mobil bzw. die Baulastträger der B 323 und der Kreisstraße 36 zu Forderungen nach Lärmschutzeinrichtungen, Haftungsentschädigungen udgl., die mit dem Verkehr auf der planfestgestellten nördlichen B 323 und der östlichen K 36 begründet werden, nicht herangezogen werden kann. Sofern Lärmschutz erforderlich sein sollte, wäre dieser allein von der Stadt Homberg als Träger der Bauleitplanung zu planen, zu realisieren und zu finanzieren oder von den jeweiligen Grundstückseigentümern, auf deren Grundstücken oder Gebäuden, zu deren Lasten, vorzusehen. 	<p>Die Planzeichnung wird um die nachrichtliche Darstellung des Fahrbahnrandes der K36 mit der Markierung der Bauverbotszone von 15 m ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um folgenden Hinweis ergänzt: Entlang der K 36 am östlichen Rand des Änderungsbereichs gilt gem. § 23 Abs. 1 HStrG eine Bauverbotszone von 20 m zwischen Hochbauten und dem Fahrbahnrand. Diese Regelung gilt seit der Änderung des Hessischen Straßengesetzes im Jahr 2003, zuvor betrug die Bauverbotszone lediglich 15 m. Da der Ursprungsplan bereits 1994 rechtskräftig wurde, lässt Hessen Mobil im Rahmen einer Ausnahme eine Reduzierung der Bauverbotszone für das Flurstück 64 auf 15 m zu. Des Weiteren wird der Bebauungsplan um den Hinweis ergänzt, dass seitens Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement keinerlei Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen durch Lärmemissionen von der B 323 und der K 36 übernommen werden.</p>
<p>KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG Ostpreußenweg 5 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.06.2015</u></p> <p>Bei der Überprüfung der Änderung des Bebauungsplanes ist uns aufgefallen, dass für die bestehende Nahwärmeleitung östlich des Gebäudes Dresdner Allee 22, Flurstück 11/2, kein Leitungsrecht zu unseren Gunsten eingetragen ist (siehe grüne Markie-</p>	<p>Die mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Fläche auf dem Flurstück 12 wird in der Planzeichnung um ca. 12 m verlängert.</p>

<p>zung). Wir bitten Sie, das Leitungsrecht auf diesen Bereich zu erweitern. Ansonsten haben wir keine Änderungswünsche.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 37.1-II Vorbeugender Brandschutz Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.06.2015</u></p> <p>Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. - Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGWArbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> - in Wohngebieten mind. 800 l/min, - Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. <ul style="list-style-type: none"> o Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Projektierung der Versorgungsleitungen sollte dementsprechend erfolgen. - Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. - Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein. - Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. 	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden gemäß der Stellungnahme in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis 3.1.3 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert: Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird hingewiesen. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen. Im Abstand von rund 100 m sind Hydranten in die Wasserleitung einzulassen. Bezüglich der Löschwasserversorgung sind das DVWG Arbeitsblatt 405 sowie die DIN 4066 zu beachten.</p>

<p>Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. - Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. 	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.5.1 Straßenverkehr Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.06.2015</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 35 „Holzhäuser Feld“ bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Einwände. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist allerdings der Herr Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze) als Ordnungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken vorgetragen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 32.2 Wasser- und Bodenschutz Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.06.2015</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Maßnahme keine Bedenken. Bezüglich der Beurteilung der erforderlich werdenden Wasserversorgung des Plangebiets und ob das Plangebiet von Altlasten betroffen ist, ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Kassel wurde am Verfahren beteiligt. Hier wurde folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Wie bereits im Entwurf angegeben, befindet sich südlich des Änderungsbereichs eine Altablagung mit der Schlüsselnummer 634.009.060-000.021. Folgende Merkmale sind enthalten: Art der Fläche: Altablagung Rechtswert: 3529110 Hochwert: 5654497 Adresse: An der Kohlenstraße Beschreibung : ehem. Müllplatz "An der Kohlenstraße" Beginn/Ende: 15.06.1954 / 15.06.1958 Status: Altlastenverdächtige Fläche Erfassungsdatum: 01.01.1981</p> <p>Bei der Altablagung handelt es sich um einen ehem. Müllplatz, welcher laut ALTIS (Altflächen-Informationssystem) von 1954 bis 1958 betrieben wurde. Nach Norden hin reicht die Altablagung bis auf Höhe des Wendehammers Stoliner Straße.</p> <p>In Deponien mit eingelagerten organischen Materialien (Hausmüll, Bauschutt mit Holz, Plastik oder Papieranteilen u. a. sowie Grünschnitt) entwickelt sich Deponiegas, das u. a. hohe Konzentrationen an Methan enthält. Dieses Gas ist in bestimmten Konzentrationen explosiv. Die im Jahr 2002 durchgeführten Untersuchungen (Schürfe, FID-Messungen, Bodenluft) zeigen, dass auf der Altablagung eine zumindest örtliche Beeinträchtigung der Umwelt durch Deponiegase (Methan, Kohlendioxid) gegeben ist. Eine Explosionsgefährdung durch Methan-Luftgemische ist demnach nicht gänzlich auszuschließen. Im gesamten Untersuchungsraum konnten jedoch keine auffälligen Oberflächenemissionen von Deponiegasen nachgewiesen</p>

	<p>werden, so dass keine Gefährdung durch oberflächliche Deponiegasmigrationen von der Altablagerung ausgeht. Eine eventuell geplante Bebauung der Altablagerung ist jedoch aus altlastenfachlichen Aspekten nicht empfehlenswert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den von Ihnen bezeichneten Flurstücken sind jedoch aufgrund der Distanz nicht zu erwarten. Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 Untere Bauaufsichtsbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 29.06.2015</u></p> <p>Gegen die geplante 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt/Gemeinde Homberg bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p> <p>Hinweise: Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wird auf die Stellungnahme der Denkmalfachbehörde verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Straßenverkehrs- und Wegeflächen so zu dimensionieren, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge (in der Regel dreiaxsig) die Grundstücke ungehindert anfahren können.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Bei der Dimensionierung der Straßenflächen wurde der Flächenbedarf für dreiaxssige Müllfahrzeuge berücksichtigt.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.4 Untere Naturschutzbehörde Waßmuthshäuser Straße 52 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.06.2015</u></p> <p>Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist durch die Planänderung nicht betroffen. 2. Ob der Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Planung betroffen ist, kann an Hand der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. 3. Das Europäische Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Planänderung nicht betroffen. 4. Ob Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH- Richtlinie durch die Planung betroffen werden, ist aus der Planung nicht zu entnehmen. <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten: keine</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung schafft keine neuen Baurechte im Außenbereich, sondern modifiziert vorhandenes Baurecht. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung innerhalb des Änderungsbereichs und der damit verbundenen Nutzungen/Störungen, ist eine Betroffenheit des Artenschutzes nicht zu erwarten. Trotzdem ist der Artenschutz immer bei der Bauausführung zu beachten. Gegebenenfalls muss die Bauflächenumräumung außerhalb der Brutzeiträume der Vögel durchgeführt werden.</p> <p>Auf den Baufeldern sind keine Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie betroffen.</p>
<p>Polizeipräsidium Nordhessen Polizeidirektion Schwalm-Eder Regionaler Verkehrsdienst Schwalm-Eder August-Vilmar-Straße 20</p>	

<p>34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 26.06.2015</u></p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht möchte ich zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die vorgesehenen Gehwege sollten grundsätzlich mit Hochbor-den ausgestattet werden, um eine deutliche Abgrenzung zwischen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr zu verdeutlichen. Übergänge sollten, gemäß den Richtlinien, behindertengerecht ausgebaut werden.</p> <p>Eine Bauweise mittels Muldenrinnen oder farblich abgesetzten Pflasterungen führt bei den Verkehrsteilnehmern häufig zu Irritierungen, so dass diese Flächen als Parkplätze fehlinterpretiert werden.</p> <p>Im Falle einer Behinderung durch geparkte Fahrzeuge, entstehen hierdurch Probleme in der rechtlichen Beurteilung durch die eingesetzten Beamten, was häufig dazu führt, dass weitere Maßnahmen, aufgrund der unsicheren Rechtslage, nicht durchgeführt werden können.</p> <p>Aus diesem Grund wird von einer Bauweise durch Muldenrinnen oder farblich abgesetzten Pflasterungen dringend abgeraten.</p> <p>Es wird empfohlen, in den Sackgassen die Gehwege fortzuführen, da an den Wendehämmern Fußwege zur Dresdener Allee bzw. in Richtung Waßmuthshäuser Straße vorgesehen sind, wodurch auch hier Fußgängerverkehr zu erwarten ist.</p> <p>Sollten in den Sackgassen keine Gehwege vorgesehen werden, sollten diese durch VZ: 325 (Verkehrsberuhigter Bereich) ausgezeichnet werden. Dies würde gleichzeitig ein Haltverbot, außer auf speziell gekennzeichneten Flächen, beinhalten.</p> <p>Fahrbahnversätze, zur Verkehrsberuhigung, und vorgesehene Parkbuchten sollten so geplant werden, dass ein ungehinderter Verkehr durch Schwerverkehr (Müllfahrzeuge, Feuerwehr, Öllieferanten, etc.) möglich ist.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.</p>	<p>Die vorgebrachten Anregungen betreffen nicht den Regelungsgehalt des Bebauungsplans. Sie beziehen sich auf die Bauausführung oder straßenverkehrsbehördliche Regelungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in der Bauausführung berücksichtigt.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.1, 31.3 und 31.5 Steinweg 6 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.06.2015</u></p> <p>Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:</p> <p>Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten Bodenschutz)</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p>Altlasten, Bodenschutz Aus altlasten- und bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es ergeht jedoch folgender Hinweis:</p> <p>Wie bereits im Entwurf angegeben, befindet sich südlich des</p>	<p>Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt. Hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Beschreibung der Altablagerung in der Begründung wird gemäß der Stellungnahme ergänzt.</p>

<p>Änderungsbereichs eine Altablagerung mit der Schlüsselnummer 634.009.060-000.021. Folgende Merkmale sind enthalten: Art der Fläche: Altablagerung Rechtswert: 3529110 Hochwert: 5654497 Adresse: An der Kohlenstraße Beschreibung : ehem. Müllplatz "An der Kohlen-straße" Beginn/Ende: 15.06.1954 / 15.06.1958 Status: Altlastenverdächtige Fläche Erfassungsdatum: 01.01.1981</p> <p>Bei der Altablagerung handelt es sich um einen ehem. Müllplatz, welcher laut ALTIS (Altflächen-Informationen-System) von 1954 bis 1958 betrieben wurde. Nach Norden hin reicht die Altablagerung bis auf Höhe des Wendehammers Stoliner Straße.</p> <p>In Deponien mit eingelagerten organischen Materialien (Hausmüll, Bauschutt mit Holz, Plastik oder Papieranteilen u. a. sowie Grünschnitt) entwickelt sich Deponiegas, das u. a. hohe Konzentrationen an Methan enthält. Dieses Gas ist in bestimmten Konzentrationen explosiv. Die im Jahr 2002 durchgeführten Untersuchungen (Schürfe, FID-Messungen, Bodenluft) zeigen, dass auf der Altablagerung eine zumindest örtliche Beeinträchtigung der Umwelt durch Deponiegase (Methan, Kohlendioxid) gegeben ist. Eine Explosionsgefährdung durch Methan-Luftgemische ist demnach nicht gänzlich auszuschließen. Im gesamten Untersuchungsraum konnten jedoch keine auffälligen Oberflächenemissionen von Deponiegasen nachgewiesen werden, so dass keine Gefährdung durch oberflächliche Deponiegasmigrationen von der Altablagerung ausgeht. Eine eventuell geplante Bebauung der Altablagerung ist jedoch aus altlastenfachlichen Aspekten nicht empfehlenswert.</p> <p>Negative Auswirkungen auf den von Ihnen bezeichneten Flurstücken sind jedoch aufgrund der Distanz nicht zu erwarten. Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 des RP Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.</p> <p>Dez. 31.1 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)</p> <p>Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Dez. 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)</p> <p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte Für den Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p> <p>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Kreis Ausschuss des Schwalm-Eder-Kreises wurde am Verfahren beteiligt. Hier wurden keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.06.2015</u></p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.06.2015</u></p> <p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.06.2015</u></p> <p>Gegen die Neuparzellierung des Baugebietes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die neu entstehenden Grundstücke können an die bestehende Wasserversorgungsanlage zur Trink- und Brauchwasserversorgung angeschlossen werden. Zukünftige Bauherren richten Ihren Antrag zur Erschließung an unser Haus. Grundlage für die Herstellung des Hausanschlusses ist die gültige Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Homberg (Efze).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Weiterhin fasst die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsbeschluss.

Abstimmung: Bei 28 anwesenden Stadtverordneten 28 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 11:

Gegenstand: **Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Areal Ulrich“;**
a) Aufstellung einer Änderung Nr. 6 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Sondergebietes - Einkaufszentrum - im Bereich Kasseler Straße, Ziegenhainer Straße und Bindeweg;
hier: Aufstellungsbeschluss

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses vor.

Herr Fraktionsvorsitzender Bölling vertritt die Meinung, dass es sich hierbei um eine zentrale Maßnahme für die Entwicklung der Stadt handelt, die entscheidende Impulse setzen kann. Es müsse eine Möglichkeit gefunden werden, die Innenstadt zu stärken und nicht die Grüne Wiese. Das Areal Ulrich könne gute Impulse geben und mit dem Stadtpark verknüpft werden, sowie den Weg in die Altstadt erleichtern.

Er meint, das Vorhaben sei nicht unproblematisch, z. B. müssten stattliche Bäume entfernt werden. Jedoch müsse die Entwicklung der Stadt vorangehen, deshalb bestehe Handlungsbedarf, auch in Konkurrenz zu unseren Nachbarstädten.

Dann verweist er auf die von Bürgern angesprochenen Einkaufswünsche. Seine Fraktion werde die Aufstellung mitbeschließen, jedoch müsse man weiterreden, um eine optimale Planung zu erreichen und Menschen in die Stadt zu holen.

Herr Fraktionsvorsitzender Jäger meint, die Fläche biete eine Chance und dürfe nicht „versemmelt“ werden, habe einmal ein kluger Mann gesagt. Dieses sei auch seine Meinung. Wichtig ist, einen Discounter von der Peripherie in die Innenstadt zu holen, ebenso die Schaffung von 300 Parkplätzen.

Weiterhin meint er, das Einkaufszentrum sei die wichtigste Angelegenheit seit zehn Jahren, jedoch handeln hierbei nicht die Stadt, sondern Grundstückseigentümer und Investoren. Er vermutet, dass diese eigene Interessen vertreten. Der Investor müsse wissen, was die Stadt von ihm erwarte, dies solle jedoch erst später in einem städtebaulichen Vertrag geklärt werden. Erst danach könne man den Aufstellungsbeschluss fassen.

Er spricht das gescheiterte Projekt „Marktplatz Ost“ an und meint, dass auch dabei die städtischen Kosten zu spät geklärt wurden. Die FWG-Fraktion fordert, erst eine Kostenaufstellung vorzulegen, z. B. für die verkehrsrechtlichen Dinge, und dann den Beschluss zu fassen. Alle Sachverhalte sollten vorab geprüft und in den Ausschüssen behandelt werden. Er hat Bedenken, speziell zum Anlieferverkehr mit LKWs.

Er fordert, dass die Außenwand des Einkaufszentrums in der Ziegenhainer Straße zurückgesetzt wird, auch um eine bessere Verbindung zur Altstadt zu schaffen. All dieses müsse jedoch vor dem Aufstellungsbeschluss geklärt werden, sonst könne eventuell ein nicht funktionierendes Einkaufszentrum entstehen. Bereits vorliegende Einwände der Bürger und zum Naturschutz seien in der jetzigen Planung nicht berücksichtigt.

Man müsse weitere Alternativen prüfen und offene Diskussionen ermöglichen. Für eine vernünftige Planung wäre Zeit nötig.

Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, er hätte sich gewünscht, dass der Redebeitrag Herrn Jägers im Lenkungsausschuss gehalten worden wäre. Man stehe erst am Anfang der Planung. In das Verhältnis zwischen Eigentümer und Investor könne sich die Stadt schlecht einmischen.

Städtischerseits sei bereits viel geschehen, jedoch wurde nichts überstürzt. Ein Planungsbüro wurde zur Unterstützung geholt. Die Kosten dafür trägt der Projektentwickler, ebenfalls die Kosten für das Einzelhandels- und das Verkehrsgutachten.

Zahlreiche Probleme seien bereits besprochen und viele gute Ansätze gefunden worden.

Die Ansiedlung des REWE-Marktes, des Discounters und einer Drogerie werde im politischen Raum und seitens der Bevölkerung begrüßt. Er verweist auf das Verkehrsgutachten, bisherige Lösungsansätze und betont erneut, dass der Projektentwickler die Kosten trage. Man habe zahlreiche Gespräche mit dem Planer und dem Projektentwickler geführt, dabei überwiegend zugehört und viele Erkenntnisse gewonnen. Auch Einwendungen von Bürgern werden berücksichtigt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss würden die Planungen beginnen. Es gehe danach weiter mit Bürgerinformationen, Sitzungen der Ausschüsse und des Lenkungskreises. Dies sei das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren. Nur nach einem Aufstellungsbeschluss können Träger öffentlicher Belange einbezogen werden. Heute müsse entschieden werden, ob die Planung offiziell beginnt. Man habe bereits umfangreiche Unterlagen erarbeitet und sei stolz darauf.

Herr Fraktionsvorsitzender Pauli möchte darauf hinweisen, dass man lange gejamert habe und die Chance bestehe, die Innenstadt zu stärken. Man müsse heute in das offizielle Verfahren einsteigen.

Herr Henschke-Meyl verlässt die Sitzung.

Herr Fraktionsvorsitzender Gerlach möchte die Ausführungen des Bürgermeisters fast vollständig unterstützen.

Er lobt das bisherige offene Verfahren und die Berichterstattung der Presse. Die Planung sei ein Dialog zwischen der Stadt und dem Investoren. Deshalb müsse man heute den Aufstellungsbeschluss fassen. Man solle nicht bereits heute sagen, dass die Vorschläge nicht umgesetzt würden, dies erfolge erst jetzt im offiziellen Verfahren. Die Transparenz der Arbeit sei sehr gut und Misstrauen nicht angebracht.

Herr Groß gibt bekannt, er hätte gerne im Lenkungskreis mitgearbeitet, mache sich aber trotzdem Gedanken. Er will dem Bürgermeister in einigen Punkten widersprechen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss werde bereits der Einzelhandel festgelegt. Sein Wunsch sei eine Mischnutzung zwischen Wohnen und Einkaufen. Es dürfe nichts von Beginn an ausgeschlossen werden. Er fürchtet eine Konkurrenz für bestehende Betriebe. Er glaubt, die Zahlen des Einzelhandelsgutachtens seien teilweise „gefaked“ und deshalb sei die Planung fragwürdig. Auch er fordert, erst ein Gesamtkonzept zu erstellen und danach das offizielle Bauplanungsverfahren zu eröffnen.

Die geplanten 300 Parkplätze würden nicht dazu führen, dass die Kunden in die Innenstadt gehen. Er will zunächst und weiterhin über das Thema diskutieren.

Bürgermeister Dr. Ritz lädt Herrn Groß zur Mitarbeit im Lenkungskreis ein und spricht die damalige Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss an. Dann geht er auf den Vorwurf „gefakter Zahlen“, die Forderung,

erst zu planen und dann zu beschließen sowie auf die Bezeichnung „Sondergebiet Einkaufszentrum“ ein.

Er erneuert seine - in der Vorrede geäußerten - Einschätzungen zu anzusiedelnden Betrieben. Nach dem Aufstellungsbeschluss beginne die Planung. Dazu spricht er den heutigen Tagesordnungspunkt 11 c) „Städtebauliche Rahmenplanung“ an.

Langsamkeit sei kein Qualitätsmerkmal!

Die Planungsbüros wurden unabhängig ausgesucht. Er warnt davor, das Projekt zu zerreden. Man habe einen vernünftigen Prozess begonnen, der weitergeführt werden muss.

Man müsse sich in Homberg entscheiden, was man wolle, meint Herr Bölling. Man solle beim klagenden Einzelhandel ansetzen, jedoch nicht nur reden, sondern umsetzen. Er betont, dass es sich nicht um ein städtisches, sondern um ein privates Areal handelt.

Er unterstützt Bürgermeister Dr. Ritz in der Aussage, dass ein ganz frühes und offenes Verfahren laufe.

Die Mischnutzung sei sinnvoll, aber es besteht kein Investoreninteresse. Er spricht die Ablehnung des Ankaufs eines Gebäudes am Marktplatz an. Dort hätte man Wohnraum schaffen können.

Herr Gerlach stimmt den Ausführungen seines Vorredners zu. Der Einzelhandel werde zu Unrecht gescholten.

Außerdem lobt er die Aktivitäten des neuen Vorstandes des Stadtmarketingvereins. Das Einkaufszentrum sei eine Chance, den Einzelhandel zu unterstützen. Das Parlament müsse positive Nachrichten senden, Misstrauen solle man begraben.

Herr Koch nennt Zahlen aus dem Einzelhandelsgutachten und meint, einige können nicht stimmen. Er widerspricht der Bürgermeisteraussage zum Lieferverkehr. Dem gegenüber empfiehlt er, das Gelände auf einer freien Fläche aufzuzeichnen und Probefahrten durchzuführen. Er fürchtet, nach dem heutigen Beschluss würde nichts mehr geändert.

Der Projektentwickler habe in der gemeinsamen Ausschusssitzung Fotos eines Referenzobjektes in Butzbach gezeigt. Er habe festgestellt, dass dort lediglich eine Ruine stehe und deshalb sei Misstrauen angebracht.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx stellt fest, dass nur noch 27 Stadtverordnete anwesend sind und lässt über den Beschluss abstimmen:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung einer Änderung Nr. 6 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Sondergebietes - Einkaufszentrum - im Bereich Kasseler Straße, Ziegenhainer Straße und Bindeweg.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 23 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und eine Enthaltung.

Gegenstand: **Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Areal Ulrich“;**
b) **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Sondergebietes - Einkaufszentrum - im Bereich Kasseler Straße, Ziegenhainer Straße und Bindeweg;**
hier: **Aufstellungsbeschluss**

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses trägt Herr Ausschussvorsitzender Höse vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 66 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Sondergebietes -Einkaufszentrum- im Bereich Kasseler Straße, Ziegenhainer Straße und Bindeweg.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 23 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und eine Enthaltung.

Gegenstand: **Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Areal Ulrich“;**
c) **Beratung und Beschlussfassung über die Erarbeitung einer städtebaulichen Rahmenplanung für eine Entwicklungsfläche zwischen Stellbergsweg, Kasseler Straße und Parkstraße in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung der Altstadt**

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes für den Bereich zwischen Stellbergsweg, Kasseler Straße und Parkstraße, mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Altstadt, gemäß dem vorliegenden Abgrenzungsplan.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 25 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen.

Zu Punkt 12:

Gegenstand: **Städtebauförderprogramm Stadtumbau in Hessen, Projekt Markt-platz 16;**
a) **Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Architekturbüros für die Erarbeitung einer genehmigungsfähigen Planung und detaillierte Kostenaufstellung für den Umbau des Gebäudes**

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses trägt Herr Ausschussvorsitzender Höse vor.

Herr Bürgermeister Dr. Ritz trägt die Beschlussempfehlung des Magistrats vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Architekt Harm Köhne, Büro WAS, Kassel, wird beauftragt, eine genehmigungsfähige Planung und eine detaillierte Kostenaufstellung für den Umbau des Gebäudes Marktplatz 16, auf Basis des von ihm am 7. September 2015 vorgelegten Konzeptes, zu erarbeiten. Die Kosten für diese Planung (LP 1-3) betragen, gemäß Honorarangebot vom 31. August 2015, 16.442,19 €. Dieser Betrag ist zu 2/3 förderfähig aus dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau in Hessen.

Der vorgenannte Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung der Städtebauförderung im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Gegenstand: **Städtebauförderprogramm Stadtumbau in Hessen, Projekt Markt-
platz 16;**
**b) Beratung und Beschlussfassung über den Abbruch der Neben-
gebäude**

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs-, Umwelt- und Energieausschusses vor.

Die Beschlussempfehlung des Magistrats trägt Herr Bürgermeister Dr. Ritz vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Anbauten hinter dem Gebäude Marktplatz 16 werden abgerissen. Die Kosten werden auf ca. 42.300,00 € geschätzt. Die Abbruchkosten sind zu 2/3 förderfähig aus dem Städtebauförderprogramm Stadtumbau in Hessen.

Der vorgenannte Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung der Städtebauförderung im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Zu Punkt 13:

Gegenstand: Vorlage eines Entwurfs einer Werbeanlagensatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf einer Werbeanlagensatzung zur Kenntnis.

Zu Punkt 14:

Gegenstand: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frielendorf

Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass mittlerweile der Entwurf eines Wirtschaftsplanes vorgelegt und von den betroffenen Gemeinden besprochen wurde. Einige Punkte im Plan müssen noch ergänzt werden.

Weiterhin ist geplant, im Bereich der Interkommunalen Zusammenarbeit Abwasser eine gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit Frielendorf durchzuführen. Dort soll der aktuelle Sachverhalt vorgestellt und diskutiert werden.

Zu Punkt 15:

Gegenstand: Erhebung von Parkgebühren
Anpassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Kreisstadt Homberg (Efze)

Herr Dewald trägt die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Bürgermeister Dr. Ritz trägt die Beschlussempfehlung des Magistrats vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Kreisstadt Homberg (Efze) mit folgenden Änderungen anzupassen:

§ 4 – Höhe und Zahlung der Parkgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| (1) Die Parkgebühr beträgt | |
| a) für die erste Stunde je 15 Minuten | 0,20 € |
| b) für die zweite und jede weitere Stunde jeweils | 1,00 € |
| c) für einen Tagesparkschein | 6,00 € |
| d) für Wohnmobile auf den Wohnmobilparkplätzen
je Tag (von 9 Uhr bis 9 Uhr des Folgetages) | 7,00 € |

Sie ist an dem jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 – Parkgebührenzone

Die Parkgebühr nach § 4 Abs. 1 wird auf den folgenden Straßen, Wegen und Plätzen erhoben:

1. Hans-Staden-Allee (einschl. Reithausplatz und Alleebereich)
2. Bergstraße
3. Holzhäuser Straße (Parkplatz AWO)
4. Ziegenhainer Straße
5. Parkstraße
6. Wallstraße
7. Untergasse
8. Parkhaus Pulverturm

Ausgenommen auf diesen Straßen, Wegen und Plätzen sind Einzelparkplätze, welche separat beschildert mit Parkscheibe nutzbar sind.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 24 Ja-Stimmen und drei Enthaltungen.

Zu Punkt 16:

Gegenstand: **Konzessionsvertrag für die Gasversorgung in Homberg (Efze)**
hier: Beschlussfassung über die erneute Ausschreibung

Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses trägt Herr Dewald vor.

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat mit der erneuten Ausschreibung des Konzessionsverfahrens für die Gasversorgung.

Abstimmung: Bei 27 anwesenden Stadtverordneten 27 Ja-Stimmen.

Gemäß § 25 HGO war Herr Bottenhorn während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Zu Punkt 17:

Gegenstand: **Sachstandsberichte und sonstige Informationen**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Sachstandsberichte des Herrn Bürgermeisters Dr. Ritz zur Kenntnis.

Weiterhin nimmt sie die Tischvorlagen zu den Sachstandsberichten zur Kenntnis.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx dankt den Bürgerinnen und Bürgern, die sich an der Säuberung des Burgbergs beteiligt haben. Das anschließend stattfindende Gespräch zum Thema Burgberg sei ebenfalls erfolgreich gewesen.

Zu Punkt 18:

Gegenstand: **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Zu Punkt 19:

Gegenstand: Anfragen

- a) des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf vom 9. September 2015 betr. Ärztehaus
- b) des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf vom 9. September 2015 betr. Jahresabschluss 2013
- c) des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf vom 9. September 2015 betr. Landesausgleichsstock

Die Beantwortung der Anfragen wird dem Protokoll beigelegt.

Zu Punkt 20:

Gegenstand: Anregungen

Herr Fraktionsvorsitzender Jäger hat festgestellt, dass die Straße am Schlossberg in einem absolut desolaten Zustand ist. Er bittet, das Thema im Magistrat zu behandeln, um eine Lösung zu erreichen.

Weiterhin spricht er das Bewegungsbad Hülse an. Im Stadtteil sind bereits zahlreiche Asylbewerber aufgenommen worden. Er regt an, in Gesprächen mit dem Landkreis zu erreichen, dass sich dieser an der Defizitfinanzierung des Hallenbads beteiligt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Marx schließt um 21:00 Uhr die Sitzung.

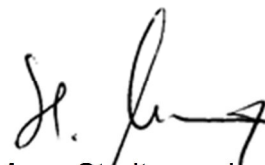
Geschlossen :



Bottenhorn, Protokollführer
TOP 1 – 15; 17 – 20



Debus, Protokollführer
TOP 16



Marx, Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen:

- Beantwortung der Anfragen

Beantwortung der Anfrage
des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf
der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2015

Ärztehaus: Nebenkostenabrechnung

- 1. Wie wurden seit 2012 bis zum Einbau der Heizkostenverteiler im Juni 2015 die Nebenkosten erfasst?**

Durch Ablesung der eingebauten Messgeräte der Firma Ista und Umlage nach m²-Nutzfläche der Mieter.

- 2. Wie hoch waren die Nebenkosten in den Jahren von 2012 bis 2014 für das Ärztehaus?**

2012: 16.399,74 €

2013: 43.289,67 €

2014: 95.489,27 €

- 3. Wo sind die Erträge aus Miete und Nebenkosten verbucht?**

Bei der HLG auf dem Verfahrenskonto zur Bodenbevorratung Ärztehaus.

Beantwortung der Anfrage
des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf
der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2015

Jahresabschluss 2013

- 1. Wie setzt sich der Betrag in Höhe von 2.771.085,23 € zusammen?**
- 2. Wie hoch sind die Zugänge insgesamt und um welche Beträge handelt es sich im Einzelnen im Jahr 2013?**
- 3. Wie hoch sind die Abgänge insgesamt und um welche Beträge handelt es sich im Einzelnen im Jahr 2013?**
- 4. Wie hoch sind die Abschreibungen insgesamt und um welche Beträge handelt es sich im Einzelnen im Jahr 2013?**

Nach § 112 Absatz 9 HGO soll der Gemeindevorstand nach der Aufstellung des Jahresabschlusses die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Eine detaillierte Aufstellung über die Zusammensetzung und die Entwicklung der geleisteten Investitionszuweisungen (Aktiva 1.1.2 der Bilanz) gehört nicht zu den wesentlichen Ergebnissen eines Jahresabschlusses. Die Jahresabschlussunterlagen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises geprüft.

Nach Abschluss dieser Prüfung legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss im Detail gemäß § 113 HGO mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Dort können die angefragten Positionen eingesehen und erläutert werden.

TOP 19 c) vom 9. September 2015

Beantwortung der Anfrage
des Herrn Stadtverordneten Delf Schnappauf
der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2015

Landesausgleichsstock
4 Mio. Mittel

Was ist mit den 4.037.000,- € geschehen?

Die Zahlung des Landes Hessen in Höhe von 4.037.000,00 € aus der Zuweisung des Landesausgleichsstocks zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge 2006 und 2008 wurde zu einem Teil zur Reduzierung der Kassenkredite in Höhe von 2.300.000,00 € und mit einem Beitrag von 1.737.000,00 € zur Reduzierung der Kontokorrentkonten bei der Hessischen Landgesellschaft verwendet.